

Mitteilung des Senats vom 29. Juni 1999

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung (Artikel 107)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung nebst Begründung mit der Bitte um Beschlußfassung.

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderungen der Landesverfassung

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 107 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Landesregierung besteht aus einem Senat. Ihm gehören Senatoren an, deren Zahl durch Gesetz bestimmt wird. Der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und ein weiterer Staatsrat können nach Maßgabe dieses Artikels zu weiteren Mitgliedern des Senats gewählt werden. Diese weiteren Mitglieder stehen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Senat in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis; das Nähere regelt ein Gesetz.“

2. Artikel 107 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Senatoren werden von der Bürgerschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Dabei wird zunächst der Präsident des Senats in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidenten des Senats von der Bürgerschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt; der Präsident des Senats kann sie jederzeit aus dem Senat entlassen.“

3. Artikel 112 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mitglieder des Senats führen die Amtsbezeichnung „Senator“. Die weiteren Mitglieder des Senats führen die Amtsbezeichnung „Staatsrat“.

4. Artikel 114 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 114

Der Präsident des Senats und ein weiterer vom Senat zu wählender Senator sind Bürgermeister.“

5. In Artikel 120 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Senats“ ersetzt durch das Wort „Senatoren“.

6. In Artikel 136 Abs. 1 werden die Wörter „Mitgliedern des Senats“ ersetzt durch das Wort „Senatoren“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Bisher besteht die Landesregierung aus einem Senat, dem von der Bürgerschaft gewählte Senatoren angehören. Die Senatoren stehen an der Spitze der Ressorts; sie tragen nach einer vom Senat zu beschließenden Geschäftsverteilung die Verantwortung für die einzelnen Verwaltungsbehörden und Ämter. Staatsräte sind Beamte und nicht Mitglied des Senats.

Der Entwurf schlägt vor, den Staatsrat, der die Aufgabe des Bevollmächtigten Bremens beim Bund wahrnimmt und einen weiteren Staatsrat zu weiteren Mitgliedern des Senats zu wählen. Diese Staatsräte sollen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Senat wie die Senatoren in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Bremen und zur Stadtgemeinde Bremen stehen (vgl. die Regelung für die Senatoren in § 1 des Senatsgesetzes vom 17. Dezember 1968 [SaBremR 1101-a-1]).

Als Mitglied der Landesregierung kann der Bevollmächtigte beim Bund künftig im Bundesrat die Stimmen Bremens abgeben (Art. 51 GG). Damit entfällt die Notwendigkeit, zu Sitzungen des Bundesrats stets einen Senator zu entsenden.

Als stimmberechtigte Mitglieder des Senats bedürfen die beiden Staatsräte der Legitimation durch das Parlament. Daher muß die Bürgerschaft die Staatsräte in den Senat wählen. Das Vorschlagsrecht soll beim Präsidenten des Senats liegen. Die Staatsräte sind grundsätzlich den Senatoren gleichgestellt. Anders als Senatoren sollen die Staatsräte nicht eigenständig ein Ressort leiten. Sie bleiben einem Senator zugewiesen und sind an dessen Weisungen gebunden. Sie sollen nicht wählbar sein für das Amt des Bürgermeisters.

Ebenfalls abweichend von der Regelung für Senatoren sollen Staatsräte jederzeit vom Präsidenten des Senats aus dem Senat entlassen werden können.

Der Vorschlag orientiert sich an den Landesverfassungen von Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen. Dort setzen sich die Landesregierungen aus dem Ministerpräsidenten, Ministern und Staatssekretären zusammen. Staatssekretäre im Kabinettsrang haben regelmäßig Stimmrecht im Kabinett und bedürfen der Legitimation durch das Parlament. Sie sind Ministern zugeordnet und können jederzeit vom Ministerpräsidenten entlassen werden (vgl. Art. 45 ff. Verfassung Baden-Württemberg, Art. 43 ff. Verfassung Bayern, Art. 59 ff. Verfassung Sachsen).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Regelung umfaßt das Kernstück der Änderung. Sie spricht aus, daß neben den Senatoren bis zu zwei weitere Mitglieder in den Senat berufen werden können. Ausdrücklich benannt wird der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, der den Status eines Staatsrats hat (vgl. Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern und an andere dienstrechtliche Vorschriften des Bundes vom 5. Juni 1976 [SaBremR 2042-a-1, Anlage I]). Auch ein anderes weiteres Mitglied muß Staatsrat sein.

Als Mitglied der Landesregierung können die Staatsräte nicht Beamte sein. Daher wird für sie — wie für die Senatoren auch — ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis begründet, dessen Einzelheiten durch einfaches Gesetz geregelt werden.

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift regelt den Wahlmodus in Anlehnung an die Wahl der Senatoren. Das Recht, einen Staatsrat zur Wahl in den Senat vorzuschlagen, liegt beim Präsidenten des Senats, der auch jederzeit die Entlassung aus dem Amtsverhältnis aussprechen kann. Wird die Entlassung ausgesprochen, so endet das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis und das Beamtenverhältnis geht über in den einstweiligen Ruhestand.

Zu Nummer 3:

Die Vorschrift regelt die Amtsbezeichnung der weiteren Mitglieder des Senats.

Zu Nummer 4 bis 6:

Als weitere Mitglieder des Senats haben die Staatsräte grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Senatoren, insbesondere sind sie stimmberechtigt. Allerdings sind sie Senatoren nicht vollständig gleichgestellt. Die Nummern 4 bis 6 dienen dazu, gewisse Funktionen und Aufgaben den nur der Bürgerschaft verantwortlichen und nicht weisungsgebundenen Senatoren vorzubehalten.

Nummer 4 spricht dies im Blick auf die Wählbarkeit zum (zweiten) Bürgermeister aus.

Nummer 5 stellt klar, daß die Staatsräte nicht zur eigenverantwortlichen Leitung eines Senatsressorts befugt sind. Vielmehr bleiben sie auch als weitere Mitglieder des Senats einem Senator zugeordnet und unterliegen dessen Weisungen: der Bevollmächtigte beim Bund dem Senatsmitglied, das nach der Geschäftsverteilung des Senats für Bundesangelegenheiten zuständig ist. Der andere Staatsrat bleibt auch als weiteres Mitglied des Senats Vertreter des Senators, dem er zugeordnet ist.

Nummer 6 führt diesen Ansatz für die Richterwahlen fort. Diese wichtige Aufgabe muß in der Hand von nicht weisungsgebundenen, der Bürgerschaft verantwortlichen Senatoren bleiben.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.